



FEUER- UND FEUERWERKSVERBOT

FÜR DAS GESAMTE GEMEINDEGEBIET DER GEMEINDE RUSSIKON

GÜLTIG AB

13.07.2026, 12.00 UHR

BIS AUF WIDERRUF

GÜLTIG AUCH AM 1. AUGUST 2026

FOLGENDES IST VERBOTEN:



Entfachen und Betreiben von offenem Feuer im Freien,

sowohl auf öffentlichem wie auch privatem Grund (eingeschlossene eingerichtete Feuerstellen, Feuerschalen, Einweggrills auf Gartensitzplätzen, Balkonen und Dachterrassen), insbesondere auch Grillieren mit Holz, Kohle, Holzkohle oder anderen Brennstoffen.



Wegwerfen von brennenden oder glühenden Gegenständen,

insbesondere Zigaretten und andere Raucherwaren oder Streichhölzer.



Abbrennen von Feuer- und Kleinfeuerwerken (inkl. Vulkane, usw.)

und Zündkörpern jeglicher Art.



Anzünden von Fackeln.



Steigenlassen von «Himmelslaternen», Glücks- und Wunschlaternen, Heissluftballonen, Ballonen mit Wunderkerzen und dergleichen.



WEITERHIN ERLAUBT:

Das Verwenden eines Gas- oder Elektrogrills.

Vorbehalten bleiben anderslautende Regeln der jeweiligen Hausverwaltung; diesfalls sind die üblichen Sorgfaltsmassnahmen zu beachten (u.a. Aufstellen des Gerätes auf kippsicherem und feuerfestem Untergrund).